



Marktgemeindeamt Greifenburg

9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240

UID Nr.: ATU59363735, Gemeindegennziffer: 20609, DVR 0004855, www.greifenburg.com
Tel.: 04712-216, Fax.: 04712-216-30, E-Mail: greifenburg@ktn.gde.at

Zahl: 120-21/2017

VERORDNUNG

„Halte- und Parkverbot für Wohnmobile und Wohnanhänger am Parkplatz Badesee Greifenburg“

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 25.04.2017, Zahl 004-1/GR-1/2017
Tagesordnungspunkt 7, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung der Benützung des
Parkplatzes beim Badesee Greifenburg erlassen werden.

Gemäß der §§ 25, 43 Abs. 1 und 44 in Verbindung mit § 94d Z 4 lit. a der Straßenverkehrsordnung
1960 (StVO), BGBl. I Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2017, und §
14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung
des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, ist auf den Parkflächen beim Badesee der Marktgemeinde
Greifenburg das Halten und Parken für Wohnmobile und Wohnanhänger in der Zeit von 22.00 – 06.00
Uhr verboten.

§ 1

Verkehrsbeschränkung

Das Halten und Parken von Wohnmobilen und Wohnanhängern ist täglich in der Zeit von 22.00 bis
06.00 Uhr auf den Parkflächen des Badesees Greifenburg verboten. Die Parkflächen der
Marktgemeinde Greifenburg umfassen die Grundstücke 1098 sowie 1126, KG 73111 Greifenburg und
werden als Zone ausgewiesen.

§ 2

Kennzeichnung

Diese Verordnung wird durch das Anbringen der Verbots- oder Beschränkungszeichen „Halten und
Parken verboten *Zone* 22:00 – 06:00 Uhr“ gemäß § 52 Z 11a und 11b StVO 1960 in Verbindung
mit Zusatztafeln mit der Aufschrift „gilt für: *Piktogramm Wohnanhänger* *Piktogramm
Wohnmobil*“ kundgemacht.



Die Verkehrszeichen werden bei der Zufahrt zum Badensee links und rechts am Beginn der Zone aufgestellt. Zudem werden die Verkehrszeichen rechts bei der Ausfahrt des Privatgrundstückes „Fliegercamp“ positioniert.

§ 3 Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

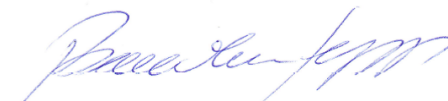
Durch Kundmachung dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 03. Juni 1991, GZ: 120-21/1991, außer Kraft.

§ 4 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 StVO 1960 geahndet.

Marktgemeinde Greifenburg

Der Bürgermeister:



Josef Brandner

elektronisches Amtsblatt gemäß § 80a K-AGO

Amtstafel: angeschlagen am 01.05.2017, abgenommen am: